

**Gestaltungsrichtlinie
der Hansestadt Stade vom 10. Mai 2010
für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Innenstadt**

1. Präambel

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in der Innenstadt durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören u.a. Warenauslagen, Tische, Stühle und Werbeanlagen.

Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes erforderlich. Die Ausübung der Sondernutzung regelt die Satzung der Hansestadt Stade über Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 10. Mai 2010 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze und somit das Stadtbild der historischen Altstadt von Stade. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf das Ambiente der Innenstadt – positiv wie auch negativ. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzung eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse und bei der Nutzung, die ohne Antrag möglich ist, soll deshalb darauf geachtet werden, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Fahrradständern, Werbeständern, Klapp-schildern, Gastronomiemöblierung etc. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht übermäßig belastet wird.

Insbesondere Warenauslagen des Einzelhandels oder andere Vorrichtungen zu Werbezwecken können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfaltigkeit und Ungeordnetheit der Warenpräsentation und Werbeschilder führt darüber hinaus zu einer Reizüberflutung und somit auch zu einer gestalterischen Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen diese Sondernutzungen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“. Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme, Anzahl der Warenauslagen und Beschränkung auf einen Streifen an der Grundstücksgrenze der Sondernutzung ohne Antrag durch die Satzung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte gleichberechtigt die Möglichkeit der Warenpräsentation und Werbung haben, ohne dass diese aber ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Warenauslagen und andere Werbevorrrichtungen sollen nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden. Dieses stellt eine negative Beeinflussung des Ambientes und des Stadtbildes der Innenstadt dar.

Daher wurde neben den genauen Vorgaben zu den Warenauslagen und anderen Werbevorrrichtungen auch der Zusatz, dass sich diese Sondernutzungen „dem Stadtbild anzupassen haben“ in die Sondernutzungssatzung mitaufgenommen.

Alle Sondernutzungen sind, um nicht die stadtgestalterischen Qualitäten der Altstadt von Stade zu überdecken, dem Stadtbild anzupassen.

Ziel dieses Zusatzes in der Satzung ist es, die Gestaltqualität zentraler öffentlicher Räume mit der Bedeutung des historischen Stadtkerns von Stade in Übereinstimmung zu bringen und zu erhalten. Die Gestaltqualität soll dem Innenstadtbereich als histo-

rische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen sowie die Belebung der Innenstadt durch höhere optische Attraktivität fördern. Keinesfalls darf durch übermäßige Sondernutzung die Atmosphäre der Innenstadt in Richtung „billig“ gelenkt werden. Der historische Stadtkern von Stade soll geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt. Er umfasst das Gebiet der Altstadt innerhalb des Burggrabens, des Holzhafens und des Stadthafens, wobei die Mitte der Wasserfläche die Grenze darstellt und das im Norden durch die Hansestraße, den Schleusenweg und die Freiburger Straße begrenzt wird.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste) sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und für die Verwaltung bei Ausübung des Ermessens eine Orientierungshilfe dar und trägt zur Gleichbehandlung der Antragsteller bei.

Sie gilt sowohl für die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen (§ 2 der Sondernutzungssatzung) als auch für Sondernutzungen ohne Antrag (§ 7 Sondernutzungssatzung).

3. Gestaltung von Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs sowie eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zur Folge haben.

Anforderungen

- a) Die aufgestellten Warenauslagen dürfen maximal zwei Drittel der Geschäftsfront verstellen. Zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- b) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen beispielsweise in Form von Paletten und Kartons unzulässig.
- c) Nach Geschäftsschluss sind sämtliche Gegenstände aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

4. Werbeeinrichtungen

Als mobile Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbst tragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Anforderungen

- a) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist maximal ein mobiler Werbeträger zulässig. Grenzt ein Betrieb an zwei Straßen und hat zwei Zugänge, sind zwei mobile Werbeträger zulässig. Haben mehrere Betriebe nur einen gemeinsamen Zugang zur Straße (z.B. Passage) ist dort nur ein mobiler Werbeträger zulässig.

- b) Der mobile Werbeträger darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Dies gilt auch für Sonderformen, wie Kinderspielgeräte mit Münzeinwurf (z. B. Autos und Helikopter).
- c) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- d) Betriebe in Seitenstraßen dürfen keine zusätzlichen Werbeträger in den Hauptstraßen aufstellen.

5. Gastronomische Nutzungen

Die Freiluftbewirtung ist in den dafür geeigneten Bereichen erwünscht. Sie motiviert zum Besuch der Innenstadt, trägt zur längeren Verweildauer bei und fördert die Passantenfrequenz in der Fußgängerzone.

Anforderungen

- a) Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Gastronomiemöblierung und der sonstigen Nutzung eine ausreichende Breite für Fußgänger und Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.
- b) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbarfläche einen Abstand von 0,5 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht ebenfalls um gastronomische Nutzung handelt.
- c) Je Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe möglichst einheitlich gestaltet sein und dauernd in sauberem Zustand gehalten werden.
- d) Beschriftete Tafeln, z. B. für Speisekarten, dürfen nur unmittelbar an der Gebäudefront aufgestellt oder aufgehängt werden.
- e) Die Einfriedung bzw. Abgrenzung der Außengastronomie durch mobile Objekte (z. B. Zäune, Geländer, Palisaden etc.) zu der Fußgängerzone ist grundsätzlich nicht zulässig.
- f) Soweit die Möblierung in der Winterzeit nicht genutzt wird, ist sie aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Stade, 10. Mai 2010

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister

Andreas Rieckhof

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 20 vom 20. Mai 2010